

che Festlegungen vielfach in —> Stadt- und Gemeindeordnungen getroffen.

Die örtlichen Staatsorgane nehmen vor allem Einfluß auf den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, auf die Verhütung und Bekämpfung von Bränden (—> Brandschutz) und Havarien, auf die Verkehrssicherheit, die Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, insbesondere zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen, auf die Wiedereingliederung aus der Straftat entlassener und die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

Der Staatsrat hat den örtlichen Volksvertretungen Empfehlungen zur Festigung der sozialistischen G. sowie von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen gegeben. Dazu gehört, stets den Zusammenhang dieser Aufgaben mit der volkswirtschaftlichen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu beachten, die Massenbewegung für Ordnung und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten noch konsequenter für die Durchsetzung der G. zu nutzen und mit dem —> sozialistischen Wettbewerb sowie dem -> „Mach mit!“-Wettbewerb zu verbinden. Den Bezirks- und Kreistagen wird empfohlen, die beschlossenen langfristigen Programme zur Gewährleistung von G., Ordnung und Sicherheit gegebenenfalls durch neue Erfahrungen zu ergänzen, die Durchführung der festgelegten Maßnahmen unter Einbeziehung anderer staatlicher Organe (—> Gerichte; —> Deutsche Volkspolizei - DVP; —> Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR - ABI), von gesellschaftlichen Organisationen und ehrenamtlichen Kräften zu sichern und zu kontrollieren, über die Ergebnisse und eingeleiteten Maßnahmen in den Tagungen zu berichten sowie öffentlich vor den Werktätigen Rechenschaft darüber zu legen (—> staatliche Öffentlichkeitsarbeit). Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe sollten bei Berichterstattungen der Leiter über die Planerfüllung stets die Einhaltung der G. mit einbeziehen und kontrollieren. Zum anderen sollten sie für ihre Tätigkeit noch mehr die Erfahrungen der —> gesellschaftlichen Gerichte bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen nutzen.

An der Lösung der dargelegten Aufgaben

wirken die Abgeordneten in ihrer gesamten Tätigkeit mit. Mit ihrer massenpolitischen Arbeit in den Betrieben und Wohngebieten tragen sie zur Rechtmäßigkeit der Bürger bei, vor allem indem sie den Werktätigen Rechtsvorschriften und Beschlüsse erläutern. Sie kontrollieren besonders im Rahmen der ständigen Kommissionen die Einhaltung der G. Die Abgeordneten haben das Recht, bei der Feststellung von Verletzungen der G. deren Beseitigung von den zuständigen Leitern zu fordern (§ 17 Abs. 1 GöV). Die Räte und die Leiter müssen die Abgeordneten über die ergriffenen Maßnahmen informieren (§ 16 Abs. 4 und 5 GöV).

Empfehlungen des Staatsrates der DDR an die Bezirks- und Kreistage zur Nutzung bewährter Erfahrungen bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und von Ordnung und Sicherheit in allen Bereichen (Information für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/1).

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982, Abschn. V; G. Lehmann, Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Wohngebiet, Berlin 1981 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); U. Dähn, Schutz des sozialistischen Eigentums vor Straftaten, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); G. Sarge/H. Pompos, Volkseigentum - was es Dich angeht, Berlin 1982 (Recht in unserer Zeit, Heft 39).

Gesundheits- und Sozialwesen - Gesamtheit der Organe, Einrichtungen und Maßnahmen, die die medizinische und soziale Betreuung der Bürger gewährleisten.

Zu den Aufgaben des G. u. S. gehören im wesentlichen:

- die medizinische Forschung;
- eine allgemein zugängliche, unentgeltliche, qualifizierte medizinische Betreuung;
- die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes für die gesamte Bevölkerung;
- die Schwangeren- und Mütterberatung;
- die Hygiene und Arbeitshygiene;
- die gesundheitliche Betreuung und Erziehung der Kinder bis zu vollendeten 3.